

Satzung der Schießleistungsgruppe (SLG) „SLG Westküste e.V.“ im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.)

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Versicherung und Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Schießbetrieb und Schießleiter

F. Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung
- § 19 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

1.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SLG** Westküste e.V.“ Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 25335 Elmshorn, Koppeldamm 42 C.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „**SLG** Westküste e.V.“ bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein für sportliches Schießen in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes in allen Bereichen;
 - b) das Ausbilden ihrer Mitglieder im Schießen;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - g) Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände.
 - h) Vermittlung eines positiven Bildes im Schießsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für satzungsmäßige Tätigkeiten können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Aufwandsentschädigungen werden nach §10 geregelt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die **SLG** ist Mitglied und integrativer Bestandteil der Organisationsstruktur des BDMP e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDMP e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die Mitglied im BDMP e.V. sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand zu beantragen und der Antragsteller muss sich auf der JHV (Jahreshauptversammlung) der SLG persönlich vorstellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft für 1 Jahr auf Probe. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Während der Probezeit hat das Probemitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereins- und Verbandssatzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (4) Die Probemitgliedschaft ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Hat die Probemitgliedschaft nach der Probezeit geendet, ist eine neue Entscheidung des Vorstandes über die Weiterführung der Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Mit Beschlussfassung beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied wird bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder rechtskräftigen Urteilen, die zu einer Rücknahme und Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen, aus dem Verein ausgeschlossen.
- (2) Über Ausschlüsse, die aus anderen Gründen als den in § 7 Abs. 1 genannten erfolgen sollen, entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht möglich. Macht er hiervon nach schriftlicher Aufforderung keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung und/oder maßgebliche Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- 3.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
 - (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (7) Über das Begehren des Betroffenen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden erhoben; ebenso können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins in einer Höhe von höchstens 30€ jährlich erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus, bezüglich des Jahresbeitrages bis zum 31.10. eines jeden Jahres, eintreffend beim Verein, zu erbringen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung; - der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder bestimmte Tätigkeiten im Interesse des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vertraglich Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der **SLG**.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Schriftführer ist gleichzeitig der Protokollführer. Sollte dieser nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (11) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall muss der Dringlichkeitsantrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über Anrufung aus Anlass eines Vereinsausschlusses;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, zugleich **SLG**-Leiter;
- b) dem Geschäftsführer, zugleich stellvertretendem **SLG**-Leiter und 2. Vorsitzender
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem **SLG**-Leiter, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind regelmäßig zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Versicherung und Haftung

- (1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Amtsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist der Vorstand zuständig. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Mitglieder des Vereins im Rahmen des Schießsportbetriebs besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vorschrift des § 17 der Satzung des BDMP e.V. idF vom 19.11.2011.
- (2) Ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (4) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Jedes Mitglied der SLG muss über eine eigene Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz verfügen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, es sprechen gesetzliche Regelungen dagegen.

§ 17 Schießbetrieb und Schießleiter

- (1) Die „SLG Westküste e.V.“ führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einem qualifizierten BDMP-Schießleiter geleitet. Den Anweisungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die „SLG Westküste e.V.“ bestellt mindestens einen Schießleiter. Die Schießleiter sind für Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich. Sie müssen entsprechend qualifiziert sein und sind verantwortliche Aufsichtsperson iSd. §§ 10, 11 AWaffV.
- (3) Gastschützen ist es bis zu fünfmal gestattet am Schießen der SLG Westküste e.V. teilzunehmen. Danach muss, um weiterhin am Schießen der SLG Westküste e.V. teilnehmen zu können, ein Aufnahmeantrag in die SLG gestellt werden. Jedes Mitglied hat das Recht Gäste einzuladen. Das einladende Mitglied ist dafür ver-

7.

antwortlich, dass die auf dem Schießstand geltenden Bestimmungen bezüglich Schutzbrille und Gehörschutz von dem Gast eingehalten werden. Das einladende Mitglied teilt sich mit dem Gast eine Schießbahn.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „Förderverein für das Kinderhospiz Sternenbrücke e.V.“ die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2020 verabschiedet.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Elmshorn den 22.05.2020

(Ort, Datum)

1. Vorsitzender

(Name in Druckbuchstaben)

Unt

2. Vorsitzender/Geschäftsführer

(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Kassenwart

(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Schriftführer

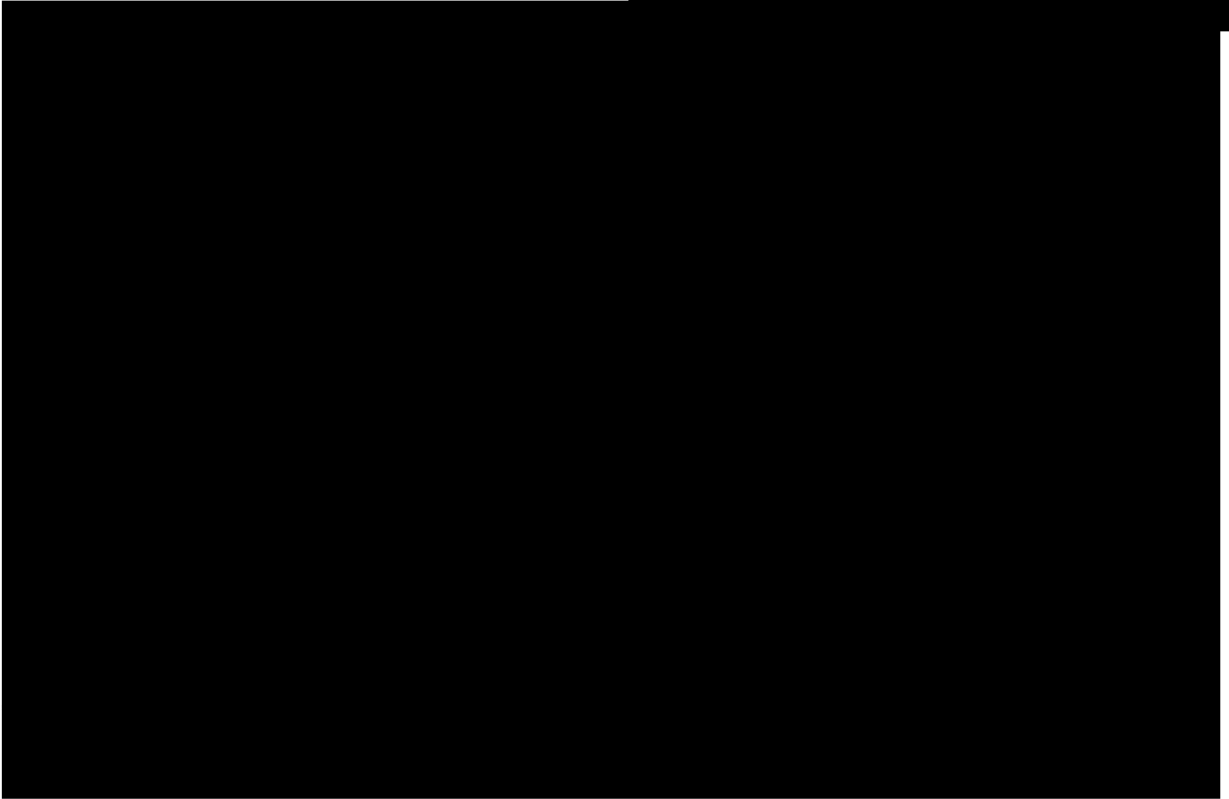
Sportwart

(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift

8.

Unterschriften weiterer Gründungsmitglieder



Nachtragsprotokoll des Vereins SLG Westküste e.V. zum Gründungsprotokoll vom 31.01.2020

Hiermit wird klargestellt, dass das im Gründungsprotokoll bezeichnete Amt des
Schatzmeisters dem Amt des Kassenwartes gemäß der Satzung des Vereins entspricht.

1. Vorsitzenden



Schriftführerin

